

Schul- und Hausordnung der Grund- und Oberschule Müllrose

GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

Jede*r Schüler*in hat das Recht, ungestört zu lernen.
Jede*r Lehrer*in hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
Jede*r muss die Rechte des anderen respektieren.

Wir wollen:

- ✓ uns gegenseitig achten
- ✓ aufeinander Rücksicht nehmen
- ✓ uns gegenseitig helfen
- ✓ Konflikte im Gespräch lösen
- ✓ pünktlich sein
- ✓ höflich miteinander umgehen
- ✓ im Unterricht zusammenarbeiten
- ✓ auf die Anwendung von Gewalt verzichten
- ✓ unseren Lebensraum Schule sauber und umweltbewusst behandeln
- ✓ mit eigenen und fremden Dingen sorgfältig umgehen.

An unserer Schule kommen Schüler*innen aus verschiedenen Nationen zusammen. Diese Vielfalt ist für alle eine Bereicherung. Gegenseitige Wertschätzung äußert sich zuallererst in einem freundlichen Umgangston. Beleidigungen und Diskriminierungen werden nicht toleriert.

1. SCHULHAUS und SCHULGELÄNDE

- Ab 07:00 Uhr steht der Schulhof und bei extremem Wetter der untere Flurbereich den Schülern*innen offen. Es besteht eine Aufsicht.
- Ab 07:20 Uhr lässt die Aufsicht alle Schüler*innen ins Schulhaus.
- Als Pausenhof gelten alle Bereiche vor den Eingängen und der Sportplatz.
- In den großen Pausen halten sich alle Schüler*innen auf dem Pausenhof auf.
- Auf Beschluss der Schulkonferenz ist es verboten das Schulgelände zu verlassen.
- In den kleinen Pausen und wenn kein Raumwechsel stattfindet, bleiben die Schüler*innen in den Fachräumen.
- In der Mittagspause dürfen die angemeldeten Schüler*innen zum Mittagessen ins Schützenhaus gehen.
- Schüler*innen, die den nachfolgenden Unterricht im PLZ haben, verbringen die großen Pausen auf dem Pausenhof. Schüler*innen der Praxislernklassen bleiben in den Pausen auf dem PLZ Gelände.
- Die eigene Musik darf nur auf dem Schulhof und mit Kopfhörern gehört werden.

2. GESUNDHEIT und SICHERHEIT

- Auf dem Schulgelände gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Verboten sind auch: das Mitbringen und der Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen aufputschenden und koffeinhaltigen Getränken, gefährlichen Gegenständen wie z. B. Messer, Waffen (auch Nachbildungen), Reizgas, Feuerzeuge, Zündhölzer, Chemikalien, Feuerwerkskörper usw.
- Jede Androhung oder Ausübung von Gewalt wird geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.
- Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ist es verboten, Ton- und Bildaufnahmen zu machen und diese zu verbreiten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
- Schulfremde Personen haben nur nach Anmeldung im Sekretariat und mit einem Besucherausweis Zutritt.
- Aus Sicherheitsgründen werden Schul- und Sporttaschen nicht im Eingangs- oder Treppenbereich abgestellt.
- Das Werfen mit Gegenständen aller Art (z. B. Schneebällen) ist auf dem Schulgelände und im Schulhaus nicht gestattet. Im Schulgebäude sind das Rennen und Toben, Turnen und Rutschen an Geländern, Sitzen auf Fensterbänken und Heizkörpern, sowie das Ballspielen im Haus untersagt.
- Das Öffnen der großen Fenster wird von der Lehrkraft angewiesen.
- Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts aus gesundheitlichen Gründen ist nur nach vorheriger Abmeldung bei der Klassenleitung gegebenenfalls bei der Fachlehrkraft und nach Rücksprache mit einem Elternteil bzw. eine*r Erzieher*in möglich. Im Primarbereich müssen die Kinder abgeholt werden.
- Fahrräder müssen auf dem Schulgelände geschoben und an den Fahrradständern abgestellt werden.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände.
- Bei Ertönen des Alarmsignals ist immer der Ernstfall anzunehmen. Die Schüler*innen gehen gemeinsam mit ihren Fachlehrern*innen unverzüglich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu den festgelegten Sammelplätzen.

3. SAUBERKEIT und ORDNUNG

- Alle Schüler*innen sind angehalten, zur Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulhof aktiv beizutragen.
- Verursacher*innen beseitigen mutwillig herbeigeführte Verunreinigungen.
- Schüler*innen, die absichtlich etwas zerstören, haben Ersatz zu leisten. Gegebenenfalls wird eine Anzeige gestellt.
- Während des Unterrichts ist das Kauen von Kaugummi verboten.
- Die Jacken sind im Schließfach aufzubewahren.
- Mit Betreten des Unterrichtsraumes ist die Kopfbedeckung abzunehmen.
- Toiletten werden in den Pausen aufgesucht, ausgenommen sind Schüler*innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- Das Tragen, Zeigen, Anbringen und Äußern von abwertenden sowie verfassungsfeindlichen Symbolen und Aufdrucken sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

4. UNTERRICHT

- Der Unterricht findet von 07:30 bis 15:00 Uhr statt.
- Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht. Alle Schüler*innen stehen zur Begrüßung an ihrem Platz. Es ist vor Unterrichtsbeginn dafür zu sorgen, dass entsprechende Materialien bereit liegen.
- Bei Störungen des Unterrichts werden die Schüler*innen von diesem ausgeschlossen und haben unverzüglich den TILL-Raum bzw. Trainingsraum aufzusuchen.
- Im Primarbereich ist das Benutzen des Handys während des Schultages nicht gestattet. In der Sekundarstufe I ist die Handynutzung während der Unterrichtszeit nicht erlaubt. Für Unterrichtszwecke darf das Handy nach Erlaubnis durch die Lehrkraft genutzt werden.
- Hausaufgaben und vergessene Arbeitsmaterialien sind vor dem Beginn des Unterrichts bei der Lehrkraft anzuzeigen. Es kann das Nacharbeiten der Hausaufgaben in der Schule angeordnet werden. Nicht eingehaltene, vereinbarte Abgabetermine bei langfristigen Hausaufgaben können mit der Note 6 bewertet werden.
- Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet.

5. SCHULBESUCHSPFLICHT

- Nach dem Schulgesetz erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und alle anderen Schulveranstaltungen.
- Die Eltern bzw. die Erzieher*innen sind verpflichtet, bei Nichtteilnahme am Unterricht ihre Kinder unverzüglich in der Schule abzumelden. Der versäumte Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuholen.
- Eine schriftliche Entschuldigung ist entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften innerhalb von zwei Tagen in der Schule vorzulegen.
- Ist ein*e Schüler*in bereits volljährig, kann ein Krankenschein verlangt werden. Das gilt grundsätzlich, wenn ein schulisches Praktikum absolviert wird.
- Im begründeten Fall kann die Klassenkonferenz beschließen, dass die Eltern bzw. die Erzieher*innen ein ärztliches Attest für ihr Kind vorlegen müssen.
- Freistellungen aus familiären Anlässen werden entsprechend dem Brandenburger Schulgesetz bearbeitet und müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beantragt werden.
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ein Verstoß gegen das Brandenburger Schulgesetz und damit eine Ordnungswidrigkeit.